

Weisung – W 101

Feuerschau durch den Kaminfeger „Schwarze Feuerschau“

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1 Allgemeines

- 1 Die Weisung dient den Gemeinden sowie den gewählten Kaminfeuern als Vollzugshilfe zur Durchführung der schwarzen Feuerschau.
- 2 Die Weisung stützt sich auf Art. 27 und Art. 63 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS871.1, abgekürzt FSG) sowie Art. 35 und Art. 129 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS871.11; abgekürzt VVzFSG).

2 Grundsatz

Der Kaminfeger hat bei seiner periodischen Kontroll- und Reinigungstätigkeit von wärmetechnischen Anlagen auf nicht eingehaltene Brandschutzvorschriften zu achten resp. diese festzustellen.

3 Abgrenzung

- 1 Im Zuge der schwarzen Feuerschau durch den Kaminfeger sind folgende brandschutztechnische Gegebenheiten zu kontrollieren:
 - a Feuerungsaggregat und die zugehörige Abgasanlage im Allgemeinen
 - b Aufstellungsraum des Feuerungsaggregates in Bezug auf:
 - Lagerung von Brennstoffen
 - Brandabschnittsbildung (Wände, Decke, Türen)
 - Belüftung des Aufstellungsraumes
 - c Führung der Abgasanlage:
 - Abstand zu brennbaren Materialien
 - vorhanden sein und funktionieren des Abgasanlagenschachtes (Kamin)

4 Verfahren

Brandschutztechnische Mängel sind dem Eigentümer durch den Kaminfeger mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Sind die Mängel bis zur nächsten periodischen Kontrolle nicht behoben, so hat der Kaminfeger die Mängel dem zuständigen Feuerschutzbeamten schriftlich zu melden. Mittels eines Feuerschaurapportes hat die Gemeinde, unter Ansetzung einer Frist, dem Eigentümer die Mängelbehebung zu verfügen. Die notwendige Mängelbehebungskontrolle sollte durch den Feuerschutzbeamten erfolgen.

5 Ausbildung

Das Amt für Feuerschutz stellt mit Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kaminfeger und Feuerschutzbeamte das notwendige Fachwissen für die Durchführung der schwarzen Feuerschau zur Verfügung.